



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Mannheimer General-Anzeiger. 1916-1924 1919

212 (9.5.1919) Abend-Ausgabe

[urn:nbn:de:bsz:mh40-185265](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-185265)

Mannheimer General-Anzeiger

Verantwortlicher: Dr. Fritz Solbesmann, Druckvermerk für Politik, Dr. Fritz Solbesmann, für
Festhalten: Hans Böhm, für Kultur und den übrigen redaktionellen Teil: Max Schreiber, für
Anzeigen: Franz Richter, für Anzeigen: Anton Bräuer, Druck und Verlag: Dr. Hans Mann-
heimer General-Anzeiger G. m. b. H., Im Hof in Mannheim, Druck-Abt.: General-Anzeiger Mannheim,
Dillstraße-Heute Nr. 17390 Karlsruhe in Baden. — Fernsprecher Amt Mannheim Nr. 7040-7046.

Badische Neueste Nachrichten
Amtliches Verkündigungsblatt

Anzeigenpreise: Die Spalt. Monatspreise 20 Pf., Flamm-Anzeigen und Anzeigen von Versicherungs-
Gesellschaften 60 Pf., Resten im 1. 20. Anzeigenpreis: Minutentexte 10 Pf., Uhr, Abendblatt son-
ntags 20 Pf., für Anzeigen an bestimmten Tagen, Stellen und Ausgaben wird jedes Unterbrechung
übernommen. Bezugspreis in Mannheim und Umgebung monatlich M. 2.50 mit Belegkarte.
Postbezugspreis: M. 4.42 einschließlich Zustellungsgebühr. Bei der Post abgefordert M. 5.70. Einzel-Nr. 10 Pf.

Scheidemann über den Frieden.

Ministerpräsident Scheidemann hat Ende April dem Ver-
treter der Daily Express, J. H. Greenwood eine Unterredung
gewährt, die gerade heute eines besonderen Interesses sicher
sein darf. Er führte u. a. aus:

Unser Wunsch ist, auf Grundlage der 14 Punkte
Wilson über den Friedensvertrag zu verhandeln und ge-
rade die Bedeutung einiger dieser Punkte bedarf dringend der
Diskussion, da sie in verschiedenen Ländern verschieden aus-
gelegt werden. Sollten die Verbündeten es ablehnen, mit uns
über die Friedensbedingungen zu unterhandeln, so müssen wir
sehen, ob wir sie ohne Diskussion oder Milderung annehmen
können. Wir werden die Nationalversammlung ersuchen,
zu entscheiden, ob die Bedingungen anzunehmen oder abzu-
lehnen sind. Deutschlands Zukunft wird von diesen Bedingun-
gen abhängen und keine Regierung könnte über Annahme oder
Verweigerung entscheiden, ohne zuvor die Nationalversammlung
zu befragen, stimmt letztere aber nicht mit uns überein, so
muss die Regierung gehen. Keine Regierung könnte auch nur
noch drei Tage länger bestehen, wenn sie nicht vollkommen
mit der Nationalversammlung übereinstimmt. — Wir sind
jederzeit bereit, gerechte Friedensbedingungen zu unter-
zeichnen, aber die Saartalbestimmungen, welche in den
Berichten der ausländischen Zeitungen genannt werden, zu
unterzeichnen, ist unmöglich. Wir geben zu, die
Franzosen müssen Kohle haben als Äquivalent für alles, was
sie verloren haben und wir sind bereit, ihnen im Austausch
gegen Mineralerze die Kohle zu verschaffen, das Saartal
aber muss deutsch bleiben. Wir können nicht gestatten,
dass es eine Art Luxemburg wird.

Mit Elsass-Lothringen steht es ganz anders. Wir wissen,
Elsass-Lothringen würde jetzt für Frankreich stimmen, wenn es
zum Referendum käme. Wir wünschen nur, dass die elsas-
lothringische Frage ein für allemal gelöst und geregelt werde,
so dass sie niemals wieder eine Referendafrage wird. Was
die Entschädigung betrifft, welche Deutschland zahlen soll, so
muss man zunächst wissen, wieviel Deutschland überhaupt
zahlen kann, auf alle Fälle aber können wir nur mit Papier-
geld zahlen. — Ich fragte Scheidemann, ob sich seine
Regierung über den Bolschewismus seit unserer letzten Unterredung
geändert habe. Er antwortete: Man muss sich ja selbst
fragen, was die Verbündeten zu tun gedenken, wenn wir den
Friedensvertrag nicht unterzeichnen. Werden Sie die Blockade
erneuern und uns aushungern? Wenn dem so ist, so sind die
Straßen für den Bolschewismus frei, Anarchie wird die Folge
sein und ein Kampf um Leben und Tod. In allem Ernst
aber möchte ich Ihnen sagen, dringt der Bolschewismus in
Deutschland ein, so wird er zweifellos bald auch in Frank-
reich und England sein. Wenn der Friede nicht geschlossen
wird und dadurch die unabhängigen Sozialisten in Deutsch-
land aus Mader kommen, was würde die Folge sein? Sie
würden sofort die Freiwilligen-Armee auflösen und der einzige
Schutz, den wir noch haben, wäre verschwunden.

Der Friedensvertrag von Versailles.

(Fortsetzung.)

Abchnitt 13. Helgoland.

Die Befestigungen und militärischen Anlagen, die
Hafen von Helgoland und die Düne werden unter der Kon-
trolle der verbündeten Regierungen von der deutschen Regierung
auf Kosten des deutschen Reiches in festgelegter Frist zerstört.
Deutschland darf diese Befestigungen und militärischen Ein-
richtungen nicht wieder herstellen.

Abchnitt 14. Rußland und die russischen Staaten er-
kennt Deutschland bauernd und unerschütterlich die Unabhängig-
keit aller am 1. August 1914 russisch gewesenen Gebiete, ferner
(ansprechend eine Note im Telegramm) alle Verträge von
Brest Litowsk, sowie alle seit November 1917 getroffenen
Abmachungen mit allen Regierungen oder politischen Gruppen
von Deutschland alle Restitutions- und Reparationen nach
den Grundsätzen des gegenwärtigen Vertrags zu verlangen.
Deutschland verpflichtet sich, den vollen Wert aller Verträge
oder Abmachungen der verbündeten Mächte mit Staaten auf
russischem Gebiet anzuerkennen, ebenso wie die Grenzen dieser
Staaten, so wie sie festgelegt werden.

4. Teil.

Rechte und deutsche Interessen außerhalb Deutschlands.

Art. 108: Außerhalb seiner Grenzen in Europa, wie sie
durch den gegenwärtigen Vertrag festgelegt sind, verzichtet
Deutschland auf alle Rechte, Titel oder Privilegien,
welcher Art sie immer sind, inbezug auf alle ihm oder seinen
Verbündeten gehörigen Gebiete, ebenso wie auf alle Rechte,
Titel oder Privilegien, die es etwa gegenüber den Verbündeten
und assoziierten Mächten besitzt, unter welchem Titel es auch sei.

1. Abschnitt: Deutsche Kolonien.

Art. 119: Deutschland verzichtet auf alle außerseebischen
Befestigungen.

Art. 120: Alle seine Rechte werden auf die Regierung
übergeben, die Kraft des Artikels 267 der finanziellen Klausel
die Autorität über diese Territorien übernimmt.

Art. 122: Die die Autorität ausübende Regierung kann
alle ihr nötig erscheinenden Maßnahmen betr. die Rückbeför-
derung deutscher Staatsangehörigen und v. z. die Bedingungen,
unter denen deutsche Staatsangehörige europäischer Ursprungs
ermächtigt oder nicht ermächtigt werden, sich in jenen Gebieten
aufzuhalten, Besitz zu haben, Handel oder Beruf zu treiben,
treffen.

Art. 124: Deutschland vergütet die Schäden der franzo-
sischen Untertanen in der Kolonie Kamerun oder deren

Grenzen, die aus Akten deutscher Zivil- oder Militärbehör-
den und deutscher Privatpersonen vom 1. 1. 1900 bis zum
1. 8. 1914 entstanden sind.

Art. 125: Deutschland verzichtet auf alle Rechte aus
seinen Verträgen mit Frankreich betr. Äquatorialafrika.
Es verpflichtet sich, der französischen Regierung nach deren
Verechnung alle Rationen, Kredite und Vorschüsse zu be-
zahlen, die kraft dieser Verträge zum Nutzen Deutschlands
geleistet worden sind.

Art. 127: Die eingeborenen Deutschen der Uebersee-
Befestigungen haben ein Recht auf den diplomatischen Schutz
der die Autorität ausübenden Regierung.

2. Abschnitt: China.

Art. 128: Deutschland verzichtet zu Gunsten Chinas auf
alle Privilegien aus dem Schlussprotokoll von Peking vom
7. 12. 1911, sowie auf jede Forderung von Entschädigungs-
zahlungen kraft dieses Protokolls, die später als 14. 3. 17
entstanden sind.

Art. 129: China ist nicht mehr verpflichtet, Deutschland
Vorteile aus dem Abkommen vom 29. 8. 1902 betr. neue
chinesische Posttarife, sowie vom 27. 12. 05 bez. Whang Poo
und dem provisorischen Ergänzungsabkommen vom 4. 4. 12
zu gewähren.

Art. 130: Deutschland überläßt unter Vorbehalt anderer
Bestimmungen dieses Vertrages China alle Gebäude, Kasernen,
Kriegsmunition, Schiffe aller Art, drahtlose Einrichtungen
und anderes öffentliches Eigentum der deutschen Konzeptionen
in Tientsin, Hankau oder auf anderen chinesischen Gebie-
ten. Gebäude mit Wohnungen von Diplomaten oder Konsuln
sind ausgenommen, außerdem das deutsche öffentliche oder
private Eigentum im Gelandchaftsviertel in Peking, aber
welches die verbündeten Regierungen verfügen werden.

Art. 131: Deutschland verpflichtet sich, China die astro-
nomischen Instrumente aus dem Jahre 1900 und 1901
zurückzustellen.

Art. 132: Deutschland nimmt die Aufhebung der Ver-
träge betr. die deutschen Konzeptionen in Hankau und Tientsin
an, die in die volle Souveränität Chinas übergehen, ohne daß
dadurch das Eigentumsrecht von Staatsangehörigen verbünde-
ter Regierungen berührt wird.

Art. 133: Deutschland verzichtet auf alle Ansprüche we-
gen der Internierung seiner Untertanen in China, der Be-
schlagnahme seiner Schiffe, der Liquidationen usw. seit dem
14. 8. 17.

5. Teil: Militärische, maritime und Luftklauseln.

Der 5. Teil des Friedensvertrages behandelt militärische,
maritime und Luftklauseln und besagt, daß zwei Monate nach
Inkrafttreten des Vertrages die militärischen Kräfte Deutsch-
lands wie folgt demobilisiert sein müssen: Die deutsche Armee
darf nicht mehr als 7 Infanterie-Divisionen und 3 Kavallerie-
divisionen umfassen. Die Gesamtheit der deutschen Heeres-
bestände einschließlich der Offiziere und der Depots darf
100 000 Mann nicht übersteigen und darf ausschließlich
für die Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern und zur
Grenzbeobachtung verwendet werden. Der Gesamtbestand der
Offiziere einschließlich der Stäbe darf 4000 nicht übersteigen.
Eine Infanteriedivision darf aus höchstens 410 Offizieren und
10830 Mann, eine Kavalleriedivision aus 275 Offizieren und
5250 Mann bestehen. Hierin eingerechnet ist für jede Infan-
terie-Division je ein Feldartillerie-Regiment mit 85 Offizieren
und 1300 Mann. Die Divisionen dürfen von höchstens zwei
Armeekorps-Stäben encadriert werden. Der große Generalstab
muss aufgelöst werden. Die Kriegsverwaltungen dürfen höch-
stens ein Bataillon des im Budgets von 1913 vorgesehenen
Personals behalten. Die Zahl der deutschen Staatsbeamten
für Botschaften, Konsulate und Konsulatschefs darf die Zahl der im
Budget von 1913 vorgesehenen nicht übersteigen. Gendarmen
und Polizei dürfen nur in einem der Verdichtungsgebiete seit
1913 entsprechendem Maße erhöht werden.

Zwei Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages darf
die Bewaffnung Deutschlands 84 000 Gewehre, 18 000 Kara-
biner, 792 schwere Maschinengewehre, 1134 leichte Maschin-
gewehre, 63 mittlere, 189 leichte Minenwerfer, 240 77er Ge-
schütze und 84 105er Geschütze nicht übersteigen. Zwei Mo-
nate nach Inkrafttreten dieses Vertrages dürfen die Munitions-
vorräte der deutschen Armee folgende Zahlen nicht übersteigen:
40 Millionen Gewehrpatronen, 15 408 000 Maschinengewehr-
patronen, 25 200 mittlere Minenwerfergeschosse, 151 200
leichte Minenwerfergeschosse, 204 000 77er Granaten,
67 200 105er Granaten. Alles übrige in Deutsch-
land befindliche Kriegsmaterial muß den Alliierten zur
Zerstörung ausgeliefert werden. Kriegsmaterial darf in
Deutschland nur noch in den Fabriken hergestellt werden,
welche von den fünf alliierten Regierungen angegeben sind und
nur in dem von ihnen bezeichneten Umfang. Die Herstellung,
Einfuhr und Verwertung von jeglichem anderen Kriegsmaterial,
von Gasen, verbotenen flüssigen oder sonstigen Stoffen, von
Panzerwagen, Tanks und ähnlichen Werkzeugen ist Deutsch-
land verboten.

Die allgemeine obligatorische Wehrpflicht ist in Deutsch-
land abgeschafft.

Die deutsche Armee rekrutiert sich durch freiwillige
Stellung für 12 ununterbrochene Jahre für Unteroffiziere bei
der Truppe, ebenso für Soldaten, für 25 fortlaufende Jahre
für Offiziere, welche letztere sich verpflichten müssen, mindestens
bis zum Alter von 45 Jahren Dienst zu tun. An Militär-
schulen ist nur die notwendige Zahl für die Rekrutierung der
Offiziere und deren notwendige Einheiten gestattet. Die Schül-
lerzahl entspricht den zu besetzenden freien Stellen. Den Un-
terrichtsanstalten und Vereinigungen aller Art ist es verboten,

sich mit militärischen Fragen zu befassen, oder irgendwelche
Verbindung mit den Militärbehörden zu unterhalten. Alle
Maßnahmen für eine Mobilmachung sind verboten. Deutsch-
land darf keine Militärmissionen ins Ausland schicken und
muss verhindern, daß seine Staatsangehörigen sich in fremden
Heeren, Flotten und Luftflotten anwerben lassen. Alle Festun-
gen, Festungsanlagen auf deutschem Gebiet westlich einer 50
Kilom. östlich des Rheins gezogenen Linie werden entwaffnet,
und geschleift. Der Bau neuer Befestigungen in dieser Zone
ist verboten. Die Befestigungssysteme der Süd- und Ostgrenze
bleiben in ihrem jetzigen Zustande.

6 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages darf die
deutsche Kriegsmarine nicht mehr als 6 Panzer aus dem Typ
„Deutschland“ oder „Lothringen“, 6 leichte Kreuzer, 12 Zer-
störer und 12 Torpedoboote, dagegen kein einziges U-Boot
mehr umfassen. Die Mannschafbestände dürfen einschließlich
Offizieren 15 000 Mann nicht übersteigen. Diese müssen durch
freiwillige Stellung für ununterbrochene 25 Jahre für Offi-
ziere, für ununterbrochene 15 Jahre für Unteroffiziere und
Matrosen rekrutiert sein. Alle weiteren U-Boote, Zerstörer,
Kreuzer, Panzer, Torpedoboote, welche die Zahl und die Menge,
wie sie von den alliierten und assoziierten Regierungen festge-
setzt sind, übersteigt, alle U-Boote, Zerstörer und Docks wer-
den ihnen von Deutschland ausgeliefert. Es handelt sich um
die Panzer „Oldenburg“, „Thüringen“, „Ostfriesland“, „Hel-
goland“, „Posen“, „Westfalen“, „Rheinland“, „Mosau“, die
leichten Kreuzer „Stettin“, „Danzig“, „München“, „Lübeck“,
„Strasburg“, „Augsburg“, „Colberg“, „Stuttgart“ und 42
neue Zerstörer, sowie 50 neue Torpedoboote. Im Bau befind-
liche Schiffe werden zerstört, Hilfskreuzer und Hilfschiffe wer-
den entwaffnet und wie Handelsschiffe behandelt. Deutschland
darf kein neues Kriegsschiff bauen oder erwerben, wenn sie
nicht zum Ersatz der den Deutschen belassenen Einheiten dienen.
Die Wasserverdrängung der Ersatzschiffe darf höchstens betragen
10 000 Tonnen für Panzer, 6 000 für leichte Kreuzer, 800 für
Zerstörer, 200 für Torpedoboote. Der Bau und die Erwer-
bung neuer U-Boote, selbst von Handelsunterseebooten, ist
Deutschland verboten. Das Kriegsmaterial, welches die deutsche
Flotte führen darf, wird von den Alliierten festgelegt. Ueber-
flüssiges Material muss ausgeliefert werden.

Zur Sicherstellung einer völlig freien Zufahrt zur
Düster für alle Nationen in einer Zone zwischen 55 Grad
27 Minuten und 54 Grad nördlicher Breite und 9 Grad
östlich und 16 Grad westlich Greenwich darf Deutschland
keinerlei Festung noch Artillerie noch Schiffsfahrwege zu der
Nordsee und der Ostsee kommandieren und installieren. Die
dort befindlichen Festungen müssen geschleift und die Ge-
schütze fortgeschafft werden. Deutschland darf keine Küstenver-
teidigung nicht verstärken, noch ihre Bewaffnung mobilisieren.
3 Monate nach Inkrafttreten des Vertrages dürfen die In-
sularstationen Rouen, Hannover und Berlin nur Handels-
telegraphen unter der Kontrolle der Alliierten abgeben.
Deutschland darf in dieser Zeit keine neue Stationen bauen.
Deutschland darf keinerlei militärische und maritimen Luft-
schiffabteilungen mehr besitzen, ausgenommen sind 100
Wasserflugzeuge, welche es zwecks Aufsuchung von Minen bis
spätestens 1. Oktober 1919 behalten darf. Das Flugpersonal
muss demobilisiert werden, außer 1000 Mann, welche nur bis
1. Oktober 1919 in Dienst bleiben dürfen. Bis zur Räumung
des deutschen Gebietes dürfen alliierte Flugzeuge Deutschland
frei überfliegen und landen. 6 Monate nach Inkrafttreten
des Friedensvertrages ist die Herstellung und Einfuhr von
Luftschiffen und Luftschiffteilen in Deutschland verboten. Das
gesamte Flugmaterial, abgesehen von oben erwähnten 100
Wasserflugzeugen, muss den Alliierten ausgehändigt werden.
Alle militärischen, maritimen und Luftklauseln des Vertrages
werden unter Kontrolle internationaler Ausschüsse ausgeführt
werden. Die deutsche Regierung muss dem Ausschuss alle Er-
leichterungen in ihrer Kommission gewähren. In einer Frist
von 3 Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages muss die
deutsche Gesetzgebung entsprechend diesen Vertragsklauseln über
militärische, maritime und Luftfragen abgeändert werden.

Der 6. Teil enthält die Bestimmungen über die Kriegsgefangenen und Grabstätten.

Die deutschen Kriegsgefangenen werden nach der Friedens-
unterzeichnung schnellstmöglich repatriert. Die Durch-
führung wird für jede der alliierten Mächte durch einen be-
sonderen Unterausschuss geregelt. Die deutschen Kriegs- und
Zivilgefangenen werden nach der Freilassung durch die deutsche
Regierung auf ihre Kosten an ihren Wohnort zurückgebracht,
selbst wenn der Wohnort im besetzten Gebiet ist, letzterer vor-
behaltlich der Zustimmung und Kontrolle der Alliierten und
Oktupationsbehörden. Kriegsgefangene, welche wegen Verstöße
gegen die Disziplin Strafe verbüßen oder gegen welche Ver-
fahren schwebt, werden repatriert, außer bei Vorkommnissen,
welche nach dem 1. Mai 1919 stattfinden. Anderer Verstöße
schuldige Gefangenen können zurückgehalten werden. Die-
jenigen, welche Repatriierung verweigern, brauchen nicht repa-
triert zu werden, jedoch behalten sich die Alliierten das Recht
vor, sie zu repatriieren, in neutrales Land zu führen oder zur
Niederlassung auf ihrem Gebiete zuzulassen. Die Repatriierung
kann von der Repatriierung alliierter Kriegsgefangener oder
Angehöriger, welche sich noch etwa in Deutschland befinden,
abhängig gemacht werden. Die Alliierten und die deutsche
Regierung verpflichten sich, Grabstätten auf ihrem Gebiet
besetzter Soldaten und Matrosen zu unterhalten und zu
reparieren und Ausschüsse Erleichterungen für die Rekrutie-
rung von Heimstätten und Errichtung von Grabmalern zu
gewähren, sowie die Ueberführung von irdischen Hüllen in die
Heimat zu gestatten. Die Alliierten und die deutsche Regie-

... rung tauschen eine vollständige Liste der Toten und zur Angabe der Grabstätten derjenigen aus, welche nicht identifiziert werden konnten.

7. Teil Strafmaßnahmen.

Die alliierten und assoziierten Mächte erheben öffentliche Anklage gegen Wilhelm II. wegen der höchsten Verbrechen gegen die internationale Moral und gegen die heilige Autorität der Verträge. Ein Sondertribunal zur Aburteilung des Angeklagten, welchem das Verteidigungsrecht gesichert ist, wird aus 4 Richtern gebildet, welche von den Vereinigten Staaten, England, Frankreich, Italien und Japan ernannt werden (also 5). Die Alliierten werden die Regierung der Niederlande um die Auslieferung des Täters ersuchen. Personen, welche sich ähnlicher Zuwiderhandlungen gegen Kriegsgesetze und -Gebote schuldig machten, können von den alliierten Mächten vor ihre Militärgerichte gestellt werden. Die deutsche Regierung wird den alliierten und assoziierten Mächten jede Person ausliefern müssen, welche einer Zuwiderhandlung gegen Kriegsgesetze und -Gebote schuldig erklärt ist und der deutschen Regierung entweder namentlich oder mit Rang, Amt oder Stellung bezeichnet wird, worin diese Personen von den deutschen Behörden beschäftigt waren. Wenn Zuwiderhandlungen gegen Angehörige mehrerer Mächte begangen wurden, werden die Militärgerichte aus Mitgliedern aller interessierten Mächte zusammengesetzt sein. Deutschland verpflichtet sich, alle notwendigen Dokumente und Auskünfte zu geben, welche für die völlige Kenntnis der in Frage stehenden Verbrechen, für die Auffindung der Schuldigen und die genaue Erkenntnis der Verantwortlichen notwendig befunden sind.

8. Teil (Reparationen) folgt später.

11. Teil. Die Luftschiffahrtfragen.

Die Luftschiffahrtfragen sind im 11. Teil dahin festgesetzt worden, daß die Alliierten volle Freiheit des Ueberfliegens und Landens im deutschen Gebiet und auf Hoheitsgewässern besitzen und dieselben Vorteile wie die deutschen Flugzeuge, besonders bei Unglücksfällen genießen. Die alliierten Flugzeuge im Transit für fremdes Land können deutsches Gebiet und Hoheitsgewässer ohne Landung überfliegen, vorbehaltlich der Vorschriften, welche Deutschland einführt und welche gleichermaßen auf deutsche wie alliierte Flugzeuge Anwendung finden. Die Flugzeuge Deutschlands, welche nationalen und öffentlichen Verkehrsdienste leisten, müssen den Alliierten Flugzeugen betreffend Taxen aller Art auf dem Fuße der Gleichberechtigung nachgeordnet sein. Vorstehende Maßnahmen unterliegen der Einhaltung der Vorschriften, welche Deutschland nötigenfalls erläßt, wofür die Vorschriften unterschiedslos auf deutsche und alliierte Flugzeuge Anwendung finden. Von den Alliierten anerkannte Nationalitäts- und Navigationszeugnisse, Befähigungsnachweise und Pässe werden von Deutschland vollständig anerkannt. Vom Standpunkte des inneren und kommerziellen Luftverkehrs genießen alliierte Flugzeuge in Deutschland die Behandlung meistbegünstigter Nationen. Deutschland hat sich den Vorschriften für den Luftverkehr anzuweisen, welche die Alliierten in ihrer Abmachung über Luftschiffahrt festsetzen. Vorstehende Maßnahmen bleiben bis 1. Jan. 1923 bestehen, es sei denn, daß Deutschland zuvor in die Gesellschaft der Nationen aufgenommen oder von den Alliierten ermächtigt wurde, sich der Alliierten-Konvention über Luftschiffahrt anzuschließen.

12. Teil. Häfen, Schifffahrtswegen und Eisenbahnen.

Deutschland gewährt den alliierten Personen, Waren, Schiffen, Waggons und Posten Transitfreiheit durch sein Gebiet. Auf Eisenbahnen, Schifffahrtswegen und Kanälen erhebt es keinerlei Transitabgaben, noch schreibt es unnütze Freizeiten und Einschränkungen vor und gewährt den Alliierten dieselbe Behandlung wie Deutschland. Transitwaren sind völlig abgabefrei und alle Taxen und Kosten im Transitverkehr müssen vernünftig sein. Deutschland kontrolliert den Transitverkehr in keiner Weise, abgesehen von den notwendigen Maßnahmen zur Feststellung, daß Reisende wirklich im Transit reisen. Deutschland macht keinerlei Unterschied der Vorteile betr. der Rechte, Abgabe und Verbote, betr. die Ein- und Ausfuhr und betr. den Waren- und Personenverkehr aus und nach Deutschland, unbeschadet um die Art und Herkunft, Anfahrt und Nationalität des Transporthandels und Transportweges. Deutschland darf alliierte Häfen oder Schiffe für keinerlei Lasten und Prämien auf die Ein- u. Ausfuhr durch deutsche Häfen und Schiffe benachteiligen und muß nach Möglichkeit den Warenverkehr innerhalb Deutschlands beschleunigen und jede Umleitung des Verkehrs zu Gunsten ihrer eigenen Transportwege vermeiden. Die alliierten Häfen erhalten dieselben Vorteile und reduzierten Tarife, welche zu Gunsten deutscher und anderer Häfen auf deutschen Eisenbahnen oder Schifffahrtswegen gewährt sind. In Binnenhäfen und auf Binnen-schifffahrtswegen Deutschlands genießen die Alliierten dieselbe Behandlung wie deutsche Angehörige und, falls Deutschland irgend einer alliierten oder fremden Macht eine Bevorzugung einräumt, wird dieses Regime unverzüglich und bedingungslos auf alle alliierten und assoziierten Mächte ausgedehnt. Personen- und Schifffahrtverkehr dürfen keinerlei Behinderung unterworfen sein, außer den Maßnahmen betr. Pölle, Zölle, Gesundheitsvorschriften, Einwanderung, Einwanderung, sowie Aus- und Einfuhr verbotener Waren. Diese Maßnahmen müssen vernünftig und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnützlich behindern. Die am 1. August 1914 in deutschen Häfen bestehenden Freizonen bleiben erhalten. In der Freizone dürfen nur Abgaben erhoben werden, welche für den Unterhalt und die Verbesserung des Hafens, sowie für die Verwendung verschiedener Anlagen in vernünftiger Weise festgesetzt sind. Die statistische Gebühr auf Waren kann höchstens 1 pro Tausend des Wertes betragen. Für alle Nationalitäten besteht Gleichberechtigung.

Kritik 244. Beweis wegen des deutschen Kobel auf Anlage 7. Deutschland verzichtet zugunsten der Verbündeten auf die Kobel Emden-Sigo von Pas de Calais bis zur Höhe von Cherbourg bis Breit, Emden-Teneriffa von der Höhe von Teneriffa, Emden, Kopenhagen, von Pas de Calais bis Kanal, Kopenhagen-Neuport von Kanal bis Neuport, ferner auf Teneriffa-Montevideo, Montevideo bis Lima, Lima bis Valparaiso, Valparaiso bis Konstantinopel-Konstantinopel. Hongkong, Pazifik, Pazifik, Pazifik. Unter Berücksichtigung der Herstellungskosten und der Abnutzungsquote wird die Abnutzung Deutschlands auf dem Kontinente geteilt. Die Klauseln über den internationalen Verkehr bestimmen, daß Warentransporte von den alliierten Staaten

nach Deutschland und der Warentransport über Deutschland die Reichsbahnverwaltung für den Warenverkehr auf deutschen Linien genießen. Deutschland nimmt die Befehle der internationalen Kommission an, die zur Revidierung der Berner Konvention von 1890, betreffend den Eisenbahnverkehr, fünf Jahre nach Inkrafttreten der Verträge eventuell zusammenzutreten wird. Deutschland ist verpflichtet, den direkten internationalen Personen- und Gepäckverkehr auf den deutschen Bahnen zuzulassen. Die Abtretung der Eisenbahnen in den Gebieten, in denen Deutschland seine Souveränität aufgibt, muß durch völlige Ablieferung des rollenden Materials dieser Gebiete in gutem Zustand erfolgen. Wo die betreffenden Eisenbahnen kein eigenes rollendes Material besitzen, wird der abzutretende Teil an Material von einem Sachverständigenamt festgelegt. Falls binnen 25 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags die alliierten Mächte auf deutschen Gebieten Anschlußlinien zur Verbesserung der Verbindung auf ihre Kosten bauen wollen, muß Deutschland dies gestatten. Deutschland nimmt im Voraus die evtl. Kündigung der Gotthard-Konvention an. Streitfälle werden durch die Gesellschaft der Nationen geschlichtet. Deutschland verpflichtet sich, jede allgemeine Konvention betreffend eines internationalen Regimes für den Transit auf Schifffahrtswegen, Häfen und Eisenbahnen anzunehmen, die binnen fünf Jahre nach Inkrafttreten des Vertrags mit Zustimmung der Gesellschaft der Nationen von den alliierten Mächten abgeschlossen werden sollten.

Der Kieler Kanal und seine Zufahrtswegen werden auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung von Kriegsschiffen und Handelsschiffen allen mit Deutschland in Frieden lebenden Nationen freizugehen und geöffnet sein. Der Personen- und Schiffsverkehr darf keinen anderen Behinderungen unterliegen, als jenen, die aus allgemeinen Maßnahmen betr. Polizei, Zoll, Sanitätsvorschriften, Einwanderung, Einwanderung, sowie Aus- und Einfuhr verbotener Waren hervorgehen.

Diese Maßnahmen müssen vernünftig und einheitlich sein und dürfen den Verkehr nicht unnützlich behindern. Schiffe, die den Kanal und seine Zufahrtswegen benutzen, haben nur solche Abgaben zu leisten, die für die Unterhaltung und Verbesserung des Kanals oder seiner Zufahrtswegen oder zur Verringerung der Ausgaben im Interesse der Schifffahrt notwendig sind. Verladung und Ausladung der Waren, Einschiffung und Ausschiffung der Reisenden kann nur in den von Deutschland bezeichneten Häfen erfolgen. Deutschland sorgt für die Unterhaltung des Kanals und seiner Zufahrtswegen. Bei Verletzung dieser Vorschriften oder bei Unstimmigkeiten kann jede interessierte Macht an die zu diesem Zweck eingesetzte Gerichtsbarkeit der Gesellschaft der Nationen appellieren.

Der 13. Teil befaßt sich mit der Organisation der Arbeit. Eine Organisation zur Verwirklichung von besseren Lebensbedingungen der Arbeiterschaft wird gegründet. Die Mitglieder der Gesellschaft der Nationen sind Mitglieder dieser Organisation. Diese umfaßt: 1. die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder, 2. das internationale Arbeiterbüro unter der Direktion des Verwaltungsrates. Die Generalkonferenz der Vertreter der Mitglieder hält jährlich mindestens eine Sitzung ab. Das internationale Arbeiterbüro wird am Sitz der Gesellschaft der Nationen errichtet. Jedes Mitglied der Organisation muß einen Jahresbericht über die von ihm ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der von ihm abgenommenen Konventionen abfassen.

(Fortsetzung folgt.)

*

Nordschleswig.

Man schreibt uns: In letzter Zeit hat das deutsche auswärtige Amt und damit die deutsche Regierung sich in recht erfreulicher Weise angelegen sein lassen, die deutschen Interessen in Nordschleswig kräftig und nachhaltend zu vertreten. In offiziellen Ausstellungen hat sie betont, daß sie sich die Forderungen des deutschen Ausschusses für das Herzogtum Schleswig bezüglich einer Zweidrittelmehrheit bei der zu erfolgenden Abstimmung in Nordschleswig zu eigen gemacht hat. Es wäre zu hoffen, daß die Regierung bald weitere solcher Artikel zur Veröffentlichung gelangen läßt, da nichts besser den Mut des Deutschen in der Nordmark zu stärken geeignet ist, als das Bewußtsein, daß das ganze deutsche Volk und auch seine jegliche Regierung fest und unerschütterlich ihm zur Seite steht.

Freudigen Widerhall findet im ganzen Reich die Entscheidung der schleswig-holsteinischen Abgeordneten zur deutschen Nationalversammlung und zur preussischen Landesversammlung, die in Schleswig-Holstein einen unlöslichen Bestandteil der großdeutschen Republik sieht und die Reichsregierung in ihrem Kampfe für die Durchführung der 14 Punkte Wilsons unterstützen will. Die Regierung hat in dieser Frage gewiß das ganze deutsche Volk hinter sich.

Berlin, 8. Mai. (W.B.) In den Bestimmungen über Danzig ist noch hervorzuheben, daß die Polen das Recht erhalten, die Wasserwege, Schifffahrtseinrichtungen, Eisenbahnen und andere Verkehrsmittel zu entwickeln und zu verbessern und hierzu Grundstücke und andere Eigentum unter geeigneten Bedingungen zu mieten oder zu kaufen.

Aus dem Rückhalt Schleswig ist noch hervorzuheben, daß die Abstimmung hinsichtlich der Linie von Stütz Witten bis nordlich Spitz eine Gesamtbestimmung dieses Abschnittes bilden soll, deren Mehrheit maßgebend sein wird, in der zweiten Phase bis zur Linie Ost-Nordost Nordmark verlaufend nach Süden führt und Anram soll die Abstimmung nach Gemeinden stattfinden, wobei die Mehrheit jeder Gemeinde entscheidet, im 3. Abschnitt bis zur Linie Scharnau-Übermühle soll die Abstimmung nach Gemeinden mit entscheiden der Mehrheit jeder Gemeinde stattfinden.

Keine Unterzeichnung der Bedingungen in der jetzigen Form.

Berlin, 9. Mai. (Von unserm S.-Korrespondenten.) In der deutschen Delegation fanden gestern zahlreiche Besprechungen und Beratungen zwischen den Delegierten und den Sachverständigen statt. Ueberall wird wiederholt gearbeitet. In allen Zimmern klappern die Schreibmaschinen, Boten führen treppauf, treppab, das Ganze gleicht einem emsig arbeitenden Bienenhaufen. Naturgemäß müssen die Privattelegramme zurücktreten. Aus dem Friedensvertrag verdient noch hervorgehoben zu werden, daß die Franzosen in ihm die schärfste Forderung erheben, einen Teil unseres Reichsbesitzes abzutreten, darunter eine Anzahl Reichsteile. Soviel steht schon jetzt fest, daß von den Delegierten nicht ein einziger die Unterzeichnung der Bedingungen in der jetzigen Form vornehmen wird. Die Gegenvorschläge Deutschlands dürften schon in ganz kurzer Frist überreicht werden.

Man hofft auf eine günstige Abjung, aber die Deffektivität wird gut tun, auf alle Eventualitäten gefaßt zu sein.

Graf Brockdorff-Rangau's Rede hat in den politischen Kreisen der Entente mächtigen Eindruck hinterlassen. Der Oberste Rat hat sich wie Homme libre mittelst, gleich nach der Vollkonferenz in einer besonderen Sitzung eingehend mit ihr befaßt. Das Blatt Clemenceaus unterbreicht die Nachricht, daß die Alliierten Graf Brockdorff-Rangau's unangebrachte "Moralisation" aufmerksam anhörten.

Einigung über das Luxemburger Abkommen.

Berlin, 9. Mai. (Von unserm S.-Korrespondenten.) Ueber die Ausführung des Luxemburger Abkommens wurde nach drei Sitzungen der Verbündeten um der deutschen Wirtschaftskommission eine Einigung dahin erzielt, daß die Entente und für je 10 Tonnen aus 10,5 Tonnen Rente liefern muß. Aus dieser Entente nahen an den Verhandlungen teil: für Frankreich Oberst Bergier und General Gallard, für Amerika Sumners, der den Vorsitz führte, und für England Forster. Während die Franzosen eine abnehmende und unfreundliche Haltung bekundeten, war Sumners eifrig bestrebt, eine Einigung herbeizuführen.

Die Teilnahme

der deutsch-österreichischen Nationalversammlung.

Wien, 9. Mai. (Wiener Kor.-Büro.) In der gestrigen Sitzung der Nationalversammlung wurde ohne Debatte der Bescheid über die Staatswappen und Staatsflagge der Republik Deutsch-Österreich angenommen.

Hg. Reichler gab der Hefen Erklärung über die heute veröffentlichten Friedensbedingungen für das deutsche Volk Ausdruck und schloß mit dem Wunsch, daß es der Friedensdelegation gelingen möge, ein Ergebnis der Verhandlungen zu erzielen, das uns nicht nur den Frieden, sondern auch die Möglichkeit der Wirtsch. und des wirtschaftlichen Wiederaufbaues gewährt. (Red. W.B.)

Staatskanzler Renner gab in seiner Begrüßung im Namen des ganzen Volkes dem innigen Mitgefühl über das deutsche Volk, das unsere Nation ist, drohenden Schicksal Ausdruck, das hoffentlich durch die wachsende Erkenntnis der Alliierten wieder gelindert werden. Nach der Unglücksbeziehung von gestern werde der Gang der Friedensdelegation einem Duhngang gleichen. Aber es sei immer so in der Geschichte, daß die Böser für das Bösen, was die Herrschenden verbrochen haben. (Red. Zustimmung.)

Die Nationalversammlung und der Friedensvertrag.

Berlin, 9. Mai. (Von unsem. Berl. Büro.) Man nimmt an, daß die Nationalversammlung zunächst nur eine Sitzung abhalten wird und zwar am Montag, in der über die Aufnahme der Ablehnung des am vorgeschlagenen Friedensvertrages zu entscheiden sein wird. Ueber das Weitere sind noch keine Beschlüsse getroffen. Man weiß wohl, daß keine getroffenen werden, da über die fernere Entwicklung unseres deutschen Lebens entscheiden noch gar kein Bild zu erahnen ist. Es ist immerhin damit zu rechnen, daß die Regierung die diesen oder einen anderen Artikel unterzeichnet, anders ausfällt als das heute konstituierte Kabinett.

Die Stellung der Fraktionen zum Gewaltfrieden.

Berlin, 9. Mai. (Von unserm Berliner Büro.) Beim Ministerpräsident Scheidemann werden, wie bereits berichtet, heute die Führer sämtlicher Fraktionen zu einer Besprechung erscheinen. In dieser Konferenz werden die Erklärungen besprochen werden, die die einzelnen Fraktionen am Montag in der Sitzung der Nationalversammlung gegen den Gewaltfrieden abgeben werden. Ministerpräsident Scheidemann wird die Sitzung mit einer neuen großen Rede einleiten, die schärfer als die gestrige den Standpunkt der Regierung gegenüber den vorgeschlagenen Friedensbedingungen präzisieren wird.

Protest des Schlesier gegen einen Nacht- und Gewaltfrieden.

Dresden, 8. Mai. (W.B.) Der Oberpräsident von Schlesien erklärt gemeinsam mit dem Reichsratspräsidenten (als Kultur- und Schlichter) Gräfe heute dem Reichstag. Ein Gewaltfrieden, wie er schimmer nicht gedacht werden kann, soll nach den bisher bekannt gewordenen Friedensbedingungen der Gegner unserer armen Vaterland nicht werden, allein, noch ist das letzte Wort nicht gesprochen. Unser Volk wird auf die furchtbaren Bedingungen nicht eingehen, sondern mit Gegenvorschlägen antworten. Unsere Interpellation werden oft ihre Kraft einbringen, um die Annahme des Friedens auf der Grundlage der gestrigen 14 Punkte Wilsons durchsetzen. Auf der Grundlage dieser Punkte, die auch unsere Gegner anerkannten, wurde der Waffenstillstand geschlossen. Auch unsere Gegner erklärten sich damals bereit, auf der gleichen Grundlage einen Frieden des Rechts und der Gerechtigkeit abzuschließen. Wenn uns jetzt die Gegner mit einem Nacht- und Gewaltfrieden drohen, wenn sie beschließen, Ober-Schlesien in keinem größeren Teile Polen zu übergeben, damit Schlesien zerstört, damit sie wissen, daß dieser Friede kein Friede von Dauer sein kann, sondern für uns Schlesier nur ein Friede der Verzweiflung sein würde, der letzten unrettbar ist. Schlesien für das erste Recht ist jetzt Ruhe und Würde zu bekommen. Einmütig und geschlossen müssen jetzt alle Schande hinter uns lassen. Regierung stehen, um mit allen Mitteln die Abtrennung lebenswichtiger Gebiete von unserer Heimat, vom deutschen Reich abzuhalten, zu verhindern. Schlesische Männer und Frauen in Stadt und Land, rauft euch zusammen und verlaßt der Welt laut und einbringlich, daß ihr nicht gewillt seid, euch einem solchen Nacht- und Gewaltfrieden zu beugen. Schlesische Männer und Frauen aller Parteien haltet treu zu unseren alten bewährten Führern. Gemeinsam mit ihnen wird das Reich und die Landesregierung des Oberpräsidenten und der Reichsrats zusammenstehen, um das Schicksal von der Heimat abzuwenden. Oberpräsident Philipp, der Reichsrat zu Dresden, der Reichsrat für die Provinz Schlesien.

Reichsiranien.

Berlin, 8. Mai. (W.B.) Der Präsident des Reichsministeriums hat an die Regierungen des Freistaates folgendes Telegramm erlassen:

In schwerer Not und mit Sorge belastet hat das deutsche Volk in den Monaten des Waffenstillstandes den Friedensbedingungen entgegengehabt. Mit ihrer Bekanntheit kam die bitterste Enttäuschung und unglückliche Trauer über das ganze Volk. Den Gefühlen aller Deutschen wird öffentlich Ausdruck zu geben sein.

Auf Beschluß der Reichsregierung werden die Regierungen der Freistaaten ersucht, zu veranlassen, daß für die Dauer von einer Woche alle öffentlichen Lustbarkeiten unterbleiben und in den Theatern nur solche Darstellungen zur Vorbereitung gelangen, die in Ernst dieser schweren Zeit entsprechen.

Bildung eines Koalitionsministeriums in Bayern?

München, 8. Mai. (Priv.-Tel.) Zu der von einem Kuglerburger Parteimitglied am 7. Mai von der Deutschen Allgemeinen Zeitung gebrachten Notiz über die Bildung eines Koalitionsministeriums in Bayern wird der "Münchener Zeitung" der Staatsanwalt der Regierung dahin präzisiert, im Falle 1. e Parteien zur Bildung eines Koalitionsministeriums schreiten, 2. in sämtlichen parlamentarischen Ministerien. Das Ministerium Hoffmann hält in der gegenwärtigen Zeit, in der großer Mangel an Arbeitskräften besteht, eine solche Bildung für vorzeitig und in der Aufschaltung, daß der Einfluß der bürgerlichen Parteien, ohne deren über das Reichstagsgeschäft die bürgerlichen Parteien ein gründlich gesichert ist. Der Versuch, aus allen Parteien ein Kabinett zu bilden, liegt schon länger zurück. Die radikalen Parteien sollen beim Landtagsbeginn von diesen Bestrebungen unterrichtet werden und hierauf mit zu den folgenden bayerischen Verhandlungen werden sein.

Danksagung.

Für die uns anlässlich des Hinscheidens meines lieben Mannes, unseres guten Vaters in so reichem Maße bewiesene herzliche Teilnahme sagen wir allen von Herzen Dank.

Besonders danken wir dem verehrlichen Vorstand und den Herren Beamten und Angestellten der Mannheimer Versicherungsgesellschaft, sowie dem Herrn Medizinalrat Dr. Wegerle und den Niederbronnener Schwestern für die aufopfernde Pflege.

Frau Mina Michel und Kinder.

MANNHEIM, den 8. Mai 1919.

Nächste garantierte Ziehungen!

Rote + Lotterie

Ziehung garant. 23. Mai 1919

2284 Goldgewinne = Mark

37000

20000

15000

Lose à M. 1.—

3 Deutschland-Spende-Lose

4 Rote Kreuz-Lose

Eberhard Fetzer, Karlsruhe i. B., Oststadt, 6

2284 Goldgewinne = Mark

Fernsprecher 2209 - Postcheckkonto Nr. 19476

Große Geld-Lotterie

Zugewinn der Deutschlands-Spende

für Säuglinge u. Kleinkinder

Ziehung garant. 13. u. 15. Mai 1919

10000 Goldgewinne = Mark

250000

75000

30000

Lose à M. 3.—

2 Listen gratis empfohlen

für M. 10.—

Porto u. 2 Listen

gratis empfohlen

Bei Gasspierre

verwenden Sie am 1764

besten meine Spezial-

Karbidlampen Mk. 4.—

Hartspiritus zum Kochen.

Sporthaus Griasch, D 1, 1.

Jagdverpachtung.

Sonntag, den 31. Mai 1919, nach-

mittags 1 Uhr.

wird im hiesigen Rathaus die Ausübung der Jagd, welche

ca. 200 Hektar umfasst, für die Zeit vom 1. Februar 1920

bis dahin öffentlich verpachtet.

Als Bieter werden nur solche Personen zugelassen,

welche im Besitze eines Jagdpasses sind oder ihre Jagd-

fähigkeit durch ein Zeugnis nachweisen.

Der Verkauf des Jagdpassvertrages liegt im Rat-

haus aus.

Unterjüngern, den 7. Mai 1919. 1710

Gemeinderat.

Zug. Bürgermeister, Ritzler, Kalfschreiber,

Holzverleigerung.

Die Gemeinde Heidesheim (Baden) verleiht aus

ihrem neuen Wald (3 Kilometer von Heidesheim Groß-

heim-Heidesheim) am

Sonntag, den 17. Mai 1919, nachm. 1 Uhr

am Ort und Stelle:

6 Eichenstämme i. Hl. 41 Hl. 21, 67 Hl. 21, 73

Hl. 21, 4 V. Hl.

Das Holz ist von hervorragender Qualität und gut

abzuheben.

Höhere Nachhut beim Bürgermeisteramt, wo auch

Holzweg auf Wunsch erhältlich ist.

Heidesheim (Baden), 6. Mai 1919.

Bürgermeisteramt 1706

Zeitlinger. 1706

Rucksäcke

äußerst preiswert

Nr. 1 best. Stoff (Kleinpapier)

47x55 cm mit Lederriemen M. 13.50

Vasserdicht Zelthaus-

stoff mit breiten Lederriemen M. 25.—

Wickelgamaschen, Sportstutzen etc.

Sporthaus Griasch, D 1, 1

Draht

gegölbt, schwarz, in den Abmessungen

2,2, 2,5, 2,8, 3, 3,1, 3,8, und 4,6 mm

in größeren Mengen sofort aus Vorrat

lieferbar. 1760

Carl Spaeter, Mannheim G. m. b. H.

Schneiderei Blitz

Spezialität: Wenden von Anzügen

Paletots, Hosens usw. 174

F 2, 4^a Telef. 3809. F 2, 4^a

Junge, unabhängige Frau

Lebensmitteln

lange Jahre tätig, sucht wieder

ähnlichen Posten oder als

Privatkassierin

Befähigung. — Angebote

unter D. O. 14 an die Ge-

schäftsstelle d. Bl. 35587

Verkäufe.

Hochrentables Privathaus

7 Zimmer etc.

vierteljährig, in erster Lage

mit freiverwendender Wohnung

zu verkaufen. E234

Ang. u. Q. 39 a. H.A.V. P. 2.1.

In Bad-Mergentheim

ist eine hübsche

VILLA

in ruhiger Lage zum Br. u.

W. 20000 zu verkaufen 1817

Geht. Nr. 1. a. a. Selbst.

u. W. R. 152 a. b. Geschäftsst.

Spelsen-Gärten.

Schöner Jagdraum mit

Pumpe, auch als Stallung

geeignet, billig zu verkaufen.

Angutungen Wipperfurth, 13,

3. Stock links. 35555

Sonwachstrom-

Heilapparat

zur Behandlung von Nerven-

leiden und Gichtgelenks-

leiden aller Art zu verkaufen.

U. 1. 24. 3. Stadt. 35334

Neu: 21. Beckenboden-

wage, Waage, Schil-

stimmer lamp, 1 Bett, Mi-

ttelapparat, Kartellstuhl zu ver-

kaufen. 33. Jäger- u. Haupt-

Kanal 19, 2. Tr. r. 35535

Get. erhalt. Federbetten

zu verk. Jülicher 12-2 Uhr.

35398 R. G. 5. part.

Kinderklappwagen

zu verkaufen. 35340

Wittich, 05, 3. Stock.

Uniform

grün, grau, neu

billig zu verkaufen. 35333

Schneider, 8, 4, 19. 20.

1 roter Pilsener

mit 2 Gefäß preiswert zu ver-

kaufen. 35355

Hierich, 5, 3, 11.

2 geist. Herren-Anzüge

mittlerer Größe billig abzu-

geben. Hermann, 11, 11, 11

Nerstraße 17, M. bei Nagel.

Zu sehen. Samstag nachm.

von 3-4 Uhr. 35475

Alter Landw.

300 Hekt. Getreideanbau

(Weizen) billig zu verkaufen.

35333 (Wien) zu verkaufen.

Wolmer, Schimperstraße 25.

Verschiedenes

Installations- und

Spenglerwerkzeug

im Gelassen billig zu verk.

M. 7, 21 (Hof).

Angutungen Wipperfurth 10 u.

12 Uhr vorm. 35352

1 pol. Bettlade mit Betttrog

zu verkaufen. 35355

1. H. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

1. H. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

1. H. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

Gehrock mit Wes'e

für große lebende Figur zu

verkaufen. Ansuchen von

5-7 Uhr nachmittags.

Wes'e, 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1. 1.

Suchholz, Tannenholz

(Zentner- und Waggonweise)

Baaholz, Gartenpflanz,

Stangen

zu verkaufen. 35229

B. Kempermann,

Dalbühlstr. 10, Tel. 3700.

13 St. Grammophonplatten

zu verkaufen. 54, 20, B. 35226

2 Schiffsglocken

zu verkaufen. 35335

2 Schiffsstühle

Salon

Paris XV., mit reich. Bergob.

Prunkstück, nebst Orchester-

Instrumenten 5500 Mk. zu ver-

kaufen, sowie ein

1401

Wohnsalon

(Empire) mit schön. Bronze-

verzierungen aus herrlich.

Sehr umständlicher zu ver-

kaufen. Preis 6000 Mark.

Angutungen unter T. W. 172

an die Geschäftsstelle d. Bl.

35229

Habe wieder

Nähmaschinen

zu verkaufen. 35335

2 Schiffsstühle

zu verkaufen. 35335

2 Schiffsstühle